

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Vom T. Monat JJJJ

Auf Grund von § 13a Absatz 3 Satz 2, § 14a Absatz 5, § 31 Absatz 3 Satz 1, § 32 Absatz 5, 33 Absatz 7 Nummer 4, § 35 Absatz 8 Nummer 2, § 41 Absatz 4 Satz 1 und § 54 Absatz 4 Satz 4 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 2. April 2015, die zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2020 (GBl. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 4 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehende Grundflächen von mindestens 1 500 Hektar bei Rehwild und mindestens 2 500 Hektar bei den übrigen Schalenwildarten erfassen,“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Tierseuchenprävention und Beseitigungspflicht

(1) Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild dürfen nicht in das Revier verbracht oder dort zur Entsorgung zurückgelassen werden. Sie sind über Konfiskatsammelstellen oder Verwahrstellen unschädlich zu beseitigen. Das Verbot nach Satz 1 tritt ab dem Zeitpunkt in Kraft, in dem der Ausbruch der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest im Land amtlich festgestellt wurde und endet, sobald die tierseuchenrechtlichen Schutzmaßnahmen wegen Erlöschen der Seuche aufgehoben wurden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Wer eine unzulässige Kirmung, unzulässige Fütterung oder unzulässige Ablenkungsfütterung angelegt hat oder betreibt oder entgegen Absatz 1 Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild in das Revier verbracht oder dort zurückgelassen hat, ist zu deren umgehender Beseitigung verpflichtet. Beseitigungspflichtig ist auch die jagdausübungsberechtigte Person spätestens drei Tage nach Aufforderung durch die untere Jagdbehörde.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis C“ durch die Angabe „und B“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Anmeldung“ die Wörter „und Kennzeichnung“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Totfangfallen“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die nach Absatz 1 und 3 zulässigen Fallen sind durch die jagende Person mindestens zweimal täglich morgens und abends zu kontrollieren. Die tägliche Kontrolle kann auch durch eine andere sachkundige Person vorgenommen werden. Die Kontrolle kann entfallen, wenn die Falle über einen elektronischen Fangmelder verfügt, der betriebssicher ist und unverzüglich meldet, sobald ein Fangereignis stattgefunden hat und die Funktionsfähigkeit mindestens einmal täglich getestet wird oder eine tägliche Selbstüberprüfung des Fangmelders gewährleistet ist.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Satz 1 und 2.

6. § 10 und § 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 10 Jagdzeiten

„(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf

1.

Rotwild

a)

Kälber vom 1. August bis 31. Januar,

b)

Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Mai bis 15. Juni und vom 1. August bis 31. Januar,

c)

Hirsche und Alttiere vom 1. August bis 31. Januar,

2.

Damwild

a)

Kälber vom 1. September bis 31. Januar,

b)

Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. bis 31. Mai und vom 1. August bis 31. Januar,

c)

Hirsche und Alttiere vom 1. September bis 31. Januar,

3.

Sikawild

a)

Kälber und Alttiere vom 1. September bis 31. Januar,

b)

Hirsche, Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Mai bis 31. Januar,

4.

Rehwild

a)

Kitze vom 1. September bis 31. Januar,

b)

Schmalrehe vom 1. Mai bis 31. Januar,

c)

Ricken vom 1. September bis 31. Januar,

d)

Böcke vom 1. Mai bis 31. Januar,

5.

Gamswild

a)
Jahrlinge beider Geschlechter vom 1. Juli bis 31. Januar,

b)
Geißen und Kitze vom 1. September bis 31. Januar,

c)
Böcke vom 1. September bis 31. Januar,

6.
Muffelwild

a)
Widder vom 1. bis 31. Mai und vom 1. September bis 31. Januar,

b)
Schafe und Lämmer vom 1. September bis 31. Januar,

7.
Schwarzwild ganzjährig,

8.
Feldhase vom 1. Oktober bis 31. Dezember,

9.
Wildkaninchen

a)
vom 1. Oktober bis 15. Februar,

b)
Jungkaninchen vom 16. April bis 15. Februar,

10.
Steinmarder vom 1. Oktober bis 15. Februar,

11.
Baummarder vom 1. Oktober bis 15. Februar,

12.
Iltis vom 1. Oktober bis 15. Februar,

13.
Hermelin 1. Oktober bis 15. Februar,

14.
Dachs

a)
vom 1. August bis 31. Dezember,

b)
Jungdachse vom 1. Juni bis 31. Dezember,

15.
Fuchs

a)
vom 1. Juli bis 15. Februar,

b)
Jungfuchse auch bereits ab 16. April in Gebieten, für die eine Hegegemeinschaft nach § 47 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder 4 JWMG besteht, deren verfasstes Ziel der Schutz von Tierarten ist, die von der Prädation durch den Fuchs betroffen sind, oder in Gebieten, für die eine von der zuständigen Jagdbehörde genehmigte Managementkonzeption vorliegt, nach der die Jungfuchsbejagung zum Erreichen der Managementziele erforderlich ist,

16.
Marderhund vom 1. Juli bis 15. Februar,

17.
Waschbär vom 1. Juli bis 15. Februar,

18.
Nutria vom 1. Juli bis 15. Februar,

19.
Mink vom 1. Juli bis 15. Februar,

20.
Fasan vom 1. Oktober bis 31. Dezember,

21.
Ringeltaube vom 1. November bis 10. Februar,

22.
Türkentaube vom 1. November bis 10. Februar,

23.
Höckerschwan vom 1. November bis 15. Januar,

24.
Graugans vom 1. August bis 31. Januar,

25.
Kanadagans vom 1. August bis 15. Februar,

26.
Nilgans vom 1. August bis 15. Februar,

27.

Stockente vom 1. September bis 15. Januar,

28.

Pfeifente vom 1. Oktober bis 15. Januar,

29.

Krickente vom 1. Oktober bis 15. Januar,

30.

Schnatterente vom 1. September bis 15. Januar,

31.

Reiherente vom 1. Oktober bis 15. Januar,

32.

Tafelente vom 1. Oktober bis 15. Januar,

33.

Blässhuhn vom 1. Oktober bis 15. Januar,

34.

Waldschneppfe vom 1. Oktober bis 31. Dezember,

35.

Rabenkrähe vom 1. August bis 15. Februar außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern,

36.

Elster vom 1. August bis 15. Februar außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern.

(2) Die Jagd auf Jungtiere des Mink sowie Jungtiere der Arten Marderhund, Waschbär, Nutria, Nilgans und Jungtiere sonstiger Arten der Unionsliste der Verordnung (EG) 1143/2014 über gebietsfremde invasive Arten, die Wildtiere im Sinne des § 7 Absatz 1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz sind, darf abweichend von Absatz 1 ganzjährig außerhalb der allgemeinen Schonzeit nach § 41 Absatz 2 JWMG ausgeübt werden.

(3) Die Jagd auf Jungtiere der Graugans und der Kanadagans einschließlich des Eingriffs auf ihre Eier, Nester und Lebensräume ist auch außerhalb der Jagdzeit nach Absatz 1 Nummern 24 und 25 nach Maßgabe des § 41 Absatz 7 Satz 2 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz in Gebieten zulässig, für die eine von der unteren Jagdbehörde nach Maßgabe des Artikels 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.06.2019, S. 115) geändert worden ist (Vogelschutzrichtlinie), ge-

nehmigte Managementkonzeption vorliegt, wonach der Eingriff zum Erreichen der Managementziele erforderlich ist.

(4) Die Bestimmungen des § 41 Absätze 2 und 3 JWMG sowie die aufgrund des § 41 Absatz 5 und 6 JWMG getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 11 Schutzvorrichtungen und Obliegenheiten

(1) Als übliche Schutzvorrichtungen im Sinne des § 55 Absatz 2 Satz 2 JWMG gelten wilddichte Zäune mit ausreichender Standsicherheit und folgenden Mindesthöhen:

1. 2,50 m zum Schutz gegen Muffelwild,
2. 1,80 m zum Schutz gegen Rot-, Dam- und Sikawild,
3. 1,50 m zum Schutz gegen Reh-, Gams- und Schwarzwild und
4. 1,00 m über und 0,30 m in der Erde zum Schutz gegen Wildkaninchen.

Zum Schutz gegen Schwarzwild sind abweichend von Satz 1 Nummer 3 Elektrozäune ausreichend, wenn im Einzelfall gewährleistet ist, dass sie den wilddichten Zäunen in der Wirksamkeit gleichstehen.

(2) Die von der Wildforschungsstelle Baden-Württemberg gemeinsam mit jagdlichen und landwirtschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern erarbeiteten Empfehlungen zur Erleichterung der Bejagung und zur Verhütung von Wildschäden gelten als übliche Obliegenheiten im Sinne des § 54 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 JWMG. Die Empfehlungen sind jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.“

7. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit der Bescheinigung soll der Hinweis verbunden werden, dass die Gemeinde auf Antrag eines oder beider Beteiligter eine Wildschadenschätzerin oder einen Wildschadenschätzer beauftragt. Mit dem Hinweis soll über die Kostenfolge nach § 57 Absatz 5 JWMG informiert werden.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Schweißhund“ die Wörter „, des Vereins Ardennenbracke“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird der Halbsatz „die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können,“ durch den Halbsatz „die mit mehr als fünf Patronen geladen sind,“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„entgegen § 6 Absatz 1 Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild in das Revier verbringt oder dort zur Entsorgung zurücklässt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,“

- b) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- c) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

- d) Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. entgegen § 19 Absatz 5 den Ausweis zur Anerkennung oder den Bescheid zur Einsetzung während der Jagdausübung im Rahmen des § 13a JWMG nicht mitführt.“

10. § 19, § 20 und § 21 werden wie folgt gefasst:

„§ 19 Stadtjägerinnen und Stadtjäger

(1) Die Ausbildung zur Stadtjägerin oder zum Stadtjäger im Sinne des § 13a JWMG beinhaltet die Vermittlung hinreichender Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten, um die Aufgaben rechtskonform und waidgerecht im Sinne von § 8 Absatz 1 JWMG auszuüben. Die Ausbildung umfasst insbesondere den Erwerb von Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten zu

- 1. Ökologie von Wildtieren im Siedlungsraum (insbesondere Wildarten, Wildkrankheiten, Lebensweisen, Nahrungsspektren, Verhaltensmustern, Fortpflanzung, Aufzucht der Jungtiere etc.)

2. Kommunikation und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und weiteren relevanten Gruppen,
3. Präventions- und Konfliktmanagement im Siedlungsraum sowie die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen,
4. Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und Konfliktpotentiale durch Wildtiere,
5. Möglichkeiten und Grenzen der Vergrämung und Bejagung (einschließlich Fang und Erlegung),
6. den rechtlichen Grundlagen, insbesondere des Jagdrechts, Waffenrechts, Gefahrenabwehrrechts und sonstiger durch die Tätigkeit der Stadtjägerinnen und Stadtjäger betroffener Rechtsbereiche.

(2) Die für die Ausstellung des Jagdscheins zuständige untere Jagdbehörde erkennt eine Person auf Antrag als Stadtjägerin oder Stadtjäger mit landesweiter, unbefristeter Geltung durch Ausstellen eines Ausweises entsprechend Anlage 4 an, wenn sie einen gültigen Einjahres- oder Dreijahresjagdschein besitzt und eine Ausbildung zur Stadtjägerin oder zum Stadtjäger nach Absatz 1, die von der obersten Jagdbehörde anerkannt ist, erfolgreich absolviert hat. Hat die antragstellende Person ihren Wohnsitz außerhalb des Landes, ist für die Anerkennung die untere Jagdbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Gemeinde fällt, in der die Einsetzung nach Absatz 3 erfolgen soll.

Die Person muss die persönliche und fachliche Eignung besitzen. Die untere Jagdbehörde holt dazu im Rahmen der Anerkennung eine Stellungnahme ein, ob der Polizeidienststelle am Wohnsitz der Person Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.

Die Anerkennung muss die ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Jagdbehörde zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk enthalten.

Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die untere Jagdbehörde widerruft die Anerkennung, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 3 nicht oder nicht mehr vorliegen oder die Stadtjägerin oder der Stadtjäger die Aufhebung beantragt.

(3) Gemeinden können anerkannte Stadtjägerinnen oder Stadtjäger allgemein oder anlassbezogen nach pflichtgemäßem Ermessen durch schriftlichen Bescheid entsprechend Anlage 5 einsetzen.

Die Einsetzung kann zeitlich befristet erfolgen. Die Einsetzung als Stadtjägerin oder Stadtjäger begründet ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 12 Absatz 1 der Grundbuchordnung in Bezug auf die maßgeblichen Flächen.

Sofern das Jagdrecht auf den maßgeblichen Flächen verpachtet ist und die pachtende Person anerkannte Stadtjägerin oder Stadtjäger ist, soll diese Person insoweit vorrangig beauftragt werden.

(4) Die Jagd mit Schusswaffen darf nur ausgeübt werden, wenn sie bei pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis erforderlich ist und präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen. Die Benachrichtigung des Führungs- und Lagezentrums des zuständigen Polizeipräsidiums vor Aufnahme der jeweiligen Jagdausübung mit Schusswaffe kann mündlich, fernmündlich oder elektronisch erfolgen.

(5) Bei der Jagdausübung im befriedeten Bezirk sind der Ausweis nach Absatz 2, durch den die Anerkennung bescheinigt wird sowie der Bescheid nach Absatz 3 zur Einsetzung mitzuführen; § 38 des Waffengesetzes bleibt unberührt.

§ 20 Forstliches Gutachten

(1) In den staatlichen oder kommunalen Eigenjagdbezirken sowie den gemeinschaftlichen Jagdbezirks wird gemäß § 34 Absatz 1 JWVG von der unteren Forstbehörde oder in den staatlichen Eigenjagdbezirken von Forst Baden-Württemberg für jedes Jagdrevier ein eigenes forstliches Gutachten erstellt; in privaten Eigenjagdbezirken kann freiwillig ein forstliches Gutachten erstellt werden.

(2) Ein Jagdrevier ist eine selbstständige Bewirtschaftungseinheit, die auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Bildung von Jagdbezirken oder durch Jagdpacht nach § 17 JWVG entstanden ist. Es umfasst alle im Hinblick auf die Ausübung des Jagdrechts durch eine Person oder eine Personengemeinschaft zusammenhängenden Flächen.

(3) Jeder Jagdbezirk und jedes Jagdrevier ist gemäß den Bestimmungen des § 63 JWMG einem Land- oder Stadtkreis zuzuordnen.

(4) Die forstlichen Gutachten werden regelmäßig alle drei Jahre landesweit neu erstellt. Die für die einzelnen forstlichen Gutachten von den unteren Forstbehörden und von Forst Baden-Württemberg zu erhebenden Daten und Informationen werden von der obersten Jagdbehörde für das jeweilige Erhebungsjahr bestimmt. Die erhobenen Daten sind gemäß den Vorgaben der obersten Jagdbehörde elektronisch zu übermitteln. Die erhobenen Daten sind Wildtiermonitoringdaten nach § 43 Satz 1 JWMG.

§ 21 Wildtierportal und Wildtiermonitoring

(1) Berichte über Beobachtungen zu Wildtieren und zu den Verhältnissen im jeweiligen Jagdrevier und Jagdjahr, insbesondere zu Bestand, Lebensraum und Zustand nach § 43 Satz 1 JWMG (Wildtiermonitoringdaten) sind von der jagdausübungsberechtigten Person sowie eingesetzten Stadtjägerinnen und Stadtjägern der unteren Jagdbehörde elektronisch über das Wildtierportal (§ 14a JWMG) zu übermitteln.

(2) Die übermittelten Daten werden von den Personen nach Absatz 1 ausschließlich zur Verwendung unter Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte und der Persönlichkeitsrechte sonstiger betroffener Personen zur Verfügung gestellt zur Übermittlung an

1. die Veterinärbehörden und das Friedrich-Loeffler-Institut zum Zwecke der Tierseuchenprävention sowie der Tierseuchenbekämpfung,
2. die für das Wildtiermonitoring zuständigen Behörden und deren nachgeordnete Stellen zum Zweck der fortlaufenden und systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung der Wildtiere, für Zwecke der Wildtierforschung und zu dem Zweck, die tatsächlichen Grundlagen für Maßnahmen des Wildtiermanagements zu ermitteln, sowie an
3. andere Behörden und deren nachgeordnete Einrichtungen, soweit dies zur Erreichung der in § 2 JWMG genannten Ziele oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Weitergehende Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Rechte des Geistigen Eigentums bleiben unberührt.

(3) Eine Weitergabe der Wildtiermonitoringdaten an sonstige Dritte durch die erfassende Stelle ist ohne ausdrückliche Zustimmung der jagdausübungsberechtigten Person nicht zulässig.

(4) Jedes Jagdrevier eines staatlichen, kommunalen oder privaten Eigenjagdbezirks sowie eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks pflegt die Daten zur Flächenverwaltung und zur Erfüllung von Meldepflichten in das Wildtierportal spätestens innerhalb von 12 Monaten ein, nachdem die jeweilige Funktion im Wildtierportal verfügbar ist. Die Daten sind von ihnen zu berichtigen, sobald sich Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben.“

11. § 21 wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf der Grundlage des bis dahin geltenden Rechts von den unteren Jagdbehörden bestellten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer gelten bis Ablauf ihrer Bestellung als anerkannt im Sinne des § 57 Absatz 4 Satz 1 JWMG. Die Wildforschungsstelle Baden-Württemberg kann Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung an Lehrgängen zum Thema Wildschadensschätzung teilgenommen haben, die Teilnahme auf die nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 erforderlichen Lehrgänge anrechnen.

(3) Für diejenigen Fallen, die nach den Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und dieser Verordnung für die Fangjagd zulässig sind und nach der vor Inkrafttreten des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes geltenden Rechtslage ordnungsgemäß angemeldet und gekennzeichnet wurden, ist keine erneute Anmeldung und Kennzeichnung erforderlich. Die unteren Jagdbehörden übermitteln der Prüfstelle die bei ihnen vorliegenden Daten dieser Anmeldungen und Kennzeichnungen.“

12. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 8 Absatz 1 und 3)

Liste der für die Fangjagd mit Lebend- und Totfangfallen zugelassenen Fallentypen und der für sie geltenden Bauvorschriften

1. **Fallentyp A** - eine Kasten- oder Röhrenfalle für Tiere ab Fuchsgröße mit folgenden Mindestgrößen für den Fangraum (Maße des Fangraumbodens nach Auslösung):

Länge: 130 cm

Breite: 25 cm

Höhe: 25 cm.

2. **Fallentyp B** - eine Kasten- oder Röhrenfalle für Tiere unter Fuchsgröße mit folgenden Mindestgrößen für den Fangraum (Maße des Fangraumbodens nach Auslösung):

Länge: 100 cm

Breite: 15 cm

Höhe: 15 cm.

Weitere Vorgaben zu den Fallentypen A und B (Liste Nummer 1 und 2):

Die aufgeführten Fallentypen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung von Tieren ausgeschlossen ist. Drahtgitter ist als Baumaterial nicht zugelassen. Kontrollöffnungen aus Draht sind zulässig, falls Verletzungen der Tiere ausgeschlossen sind. Röhrenfallen müssen eine ausreichende Druckfestigkeit aufweisen. In geschlossenem Zustand müssen die Fangräume abgedunkelt sein.

3. **Fallentyp D** - Abzugseisen (Auslösung auf Zug) für Haarwild mit folgenden Bügelweiten und Klemmkraften:

Bügelweite 37 cm (+/- 10%), Mindestklemmkraft 150 Newton

Bügelweite 46 cm (+/- 10%), Mindestklemmkraft 175 Newton

Bügelweite 56 cm (+/- 10%), Mindestklemmkraft 200 Newton

Bügelweite 70 cm (+/- 10%), Mindestklemmkraft 300 Newton.

Weitere Vorgabe zum Fallentyp D:

Abzugseisen mit den Bügelweiten 37 cm (+/-10%) und 46 cm (+/-10%) dürfen nur für Marder, Iltis oder eine diesen der Größe nach entsprechende Wildtierart verwendet werden.“

13. Nach Anlage 3 werden folgende Anlagen 4 und 5 angefügt:

„Anlage 4
(zu § 19 Absatz 2)

«Kleines Landeswappen»

Anerkannte/r Stadtjäger/in Baden-Württemberg

«Herrn / Frau»

«Vorname und Familienname»,

geboren am «Geburtsdatum», in «Ort»

ist anerkannte Stadtjägerin/anerkannter Stadtjäger gemäß § 13a JWMG, § 19 Absatz 2 DVO JWMG.

Die Anerkennung umfasst die Erlaubnis der zuständigen Jagdbehörde zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk. Die Stadtjägerin/der Stadtjäger ist befugt, im Zusammenhang mit der Jagdausübung Schusswaffen entsprechend § 13 Absatz 6 des Waffengesetzes zu führen. Die Jagd darf im Rahmen und nach Maßgabe der Einsetzung im befriedeten Bezirk ausgeübt werden.

Die Anerkennung gilt nur im Zusammenhang mit einem gültigen Jahres- oder Dreijahresjagdschein und einem amtlichen gültigen Lichtbildausweis.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

<<...>>

«Gemeinde»
«Ort»,
«Datum»
Az.: «Aktenzeichen»

Einsetzung als Stadtjägerin oder Stadtjäger
gemäß § 13a JWVG, § 19 Abs. 3 DVO JWVG

«Herrn / Frau»
«Vorname und Familienname», wohnhaft in «Anschrift»,
geboren am «Geburtsdatum», in «Ort».

«Herr / Frau» «Familienname» ist Inhaber/in des Stadtjägerin/Stadtjäger-Ausweises
vom <<Datum>> Aktenzeichen <<Az>>, ausgestellt von der unteren Jagdbehörde
<<Ort>>.

<<Er/Sie>> wird hiermit mit folgenden Maßgaben als Stadtjägerin/Stadtjäger von der
Gemeinde <<Ort>> eingesetzt:

<<...>>

<<Er/ Sie>> wurde einer Sicherheitsbelehrung unterzogen.
Die Einsetzung gilt bis zum <<Datum>>.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

<<...>>

(Unterschrift und Dienstsiegel)“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den T. Monat JJJJ

Hauk

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz wurde durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421) geändert. Daraus ergeben sich für die Durchführungsverordnung Folgeänderungen. Ziel der Änderung der Durchführungsverordnung ist weiterhin, die Jagdzeiten, nachdem die allgemeine Schonzeit vorverlegt wurde, nach erfolgter wissenschaftlicher Begutachtung an die aktuellen Erkenntnisse der Forschung unter Berücksichtigung der Ziele des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes anzupassen. Weiterhin sollen Einzelheiten geregelt werden, nachdem im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz das Institut der Stadtjägerin und des Stadtjägers sowie das Wildtierportal eingeführt wurden, um der Verwaltung die Umsetzung zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern.

II. Wesentlicher Inhalt

Wesentliche Inhalte der Verordnung sind die Einführung von Regelungen zur Ausbildung, Anerkennung und Einsetzung von Stadtjägerinnen und Stadtjägern einschließlich Muster für die Anerkennung und Einsetzung sowie Regelungen zur Erhebung und Übermittlung von Wildtiermonitoringdaten sowie die punktuelle Anpassung der Jagdzeiten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die vorliegenden Regelungen tragen dazu bei, die Möglichkeiten der Bejagung unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen auszuüben und somit die definierten Ziele des § 2 Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes zu erreichen, insbesondere zum Schutz des Niederwildes, zur Verringerung der Ausbreitung gebietsfremder Arten (Neozoen) sowie zur Entschärfung der Wildtiertier-Mensch-Konflikte in befriedeten Bezirken.

V. Ermittlung des Erfüllungsaufwands

Die Änderung der Jagdzeiten begründen keinen neuen Erfüllungsaufwand. Durch die Möglichkeit, die Jungfuchsbejagung auf Grundlage von Managementkonzeptionen zu genehmigen, verringert sich der Erfüllungsaufwand der Gemeinden, weil entsprechende mehrfache Einzelgenehmigungen entfallen können. Mit Einführung des neuen Ordnungswidrigkeitentatbestandes kann durch die entsprechende Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ein geringfügiger Erfüllungsaufwand entstehen; durch das zur Verfügungstellen von Musterformularen zur Anerkennung und Einsetzung von Stadtjägerinnen und Stadtjägern verringert sich im Ergebnis der sich durch Einführung des § 13a JWMG verringernde Erfüllungsaufwand der unteren Jagdbehörden und Gemeinden weiterhin.

VI. Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

a. Finanzielle Auswirkungen auf die unteren Verwaltungsbehörden, Städte und Gemeinden

Mehrkosten bei den unteren Verwaltungsbehörden, Städten und Gemeinden entstehen durch die Regelung nicht.

b. Finanzielle Auswirkungen für das Land

Mehrkosten für das Land entstehen keine.

2. Kosten für die Privatwirtschaft und private Haushalte

Mehrkosten für private Haushalte entstehen nicht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2)

Die Änderung des § 2 ergibt sich als Folgeänderung aus der Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4)

Die Änderung des § 4 berücksichtigt den Regelungsinhalt des vor der letzten Änderung der Durchführungsverordnung geänderten § 33 Absatz 2 JWVG.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 6)

§ 6 wird dahingehend ergänzt, dass Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild nicht in das Revier verbracht oder dort zur Entsorgung zurückgelassen werden dürfen, während im Land ein Schweinepest-Seuchengeschehen stattfindet. Dies ist bereits gute fachliche Praxis, jedoch ist wegen der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu vermeiden, dass weitere Risikoherde geschaffen werden.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 8):

Die Änderung des Absatzes 1 ist eine Folgeänderung der Anlage 3, wonach die bisherigen Fallentypen C durch eine entsprechende Änderung der Definition der Fallentypen A und B miterfasst werden. Dies trägt der sich geänderten Konstruktionsmerkmale der erhältlichen Kasten- und Röhrenfallen Rechnung. Der Fallentyp D bleibt weiterhin so bezeichnet, um administrativen Aufwand durch Änderung der Bezeichnung gering zu halten.

Die Änderungen in Absatz 4 und 6 dienen der Klarheit der Regelung.

In Absatz 7 wird geregelt, dass die tägliche Kontrolle der Fallen auch durch eine andere sachkundige Person vorgenommen werden kann; dies trägt den Erfordernissen in der Praxis Rechnung, dass nicht stets der oder die Jagd ausübungs berechtigte selbst die Kontrolle durchführt, sondern zum Beispiel entsprechend sachkundige Begehungs-scheininhaberinnen und Begehungs-scheininhaber mit der Kontrolle betraut werden. Absatz 7 greift weiterhin die Möglichkeit auf, dass elektronische Fangmelder bei der Fangjagd eingesetzt werden können. Moderne elektronische Fangmelder geben eine elektronische Fangmeldung ab. Deshalb kann bei ihrem Einsatz die ansonsten persönlich zu erfolgenden Fallenkontrollen entfallen. Dafür muss aber gewährleistet sein, dass der Fangmelder nicht nur das Fangereignis meldet, sondern durch eine tägliche Selbstüberprüfung oder tägliche Überprüfung durch die jagende Person gewährleistet ist, dass das System nicht unbemerkt ausgefallen ist.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 9)

Nachdem durch Änderung des JWVG das sachliche Verbot des § 10 Absatz 1 Nr. 10a entfallen ist, bedarf es keiner Ausnahme diesbezüglich durch die Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 10 und des § 11)

Die Jagdzeiten sind wegen der Vorverlegung der Allgemeinen Schonzeit auf 16. Februar bis 15. April in den Fällen anzupassen, in denen die bisher geregelte Jagdzeit sich mit der Allgemeinen Schonzeit überschneidet. Weiterhin soll eine effektive Prädatorenbejagung sichergestellt werden. Unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse einschließlich der Aspekte zum Klimawandel werden die Jagdzeiten punktuell geändert. Leitlinie sind die Ziele des JWVG (§ 2), die bestmöglich durch Gestaltung der Jagdzeiten in Einklang zu bringen sind.

Zu den Jagdzeiten im Einzelnen:

Sikawild: Sikawild hat sich in den vergangenen Jahren stark ausgebreitet und ist mittlerweile in die Rotwildgebiete des Schwarzwaldes vorgedrungen. Vor dem Hintergrund der möglichen Bastardisierung mit Rotwild und der Tatsache, dass wildbiologisch keine Notwendigkeit besteht, die Jagdzeiten der Hirsche anders zu gestalten als die der Schmaltiere und Schmalspießer, beginnt die Jagdzeit für Hirsche am 1. Mai.

Wildkaninchen (Jungtiere), Steinmarder, Baummarder, Iltis, Hermelin: Die Jagdzeit für Jungwildkaninchen, Steinmarder, Baummarder, Iltis, Hermelin würde durch die Vorverlegung der Allgemeinen Schonzeit verkürzt; einer entsprechenden Vorverlegung der Jagdzeit stehen wildbiologische Aspekte nicht entgegen.

Fuchs: Die Jagdzeit des Fuchses würde ebenso durch die Vorverlegung der Schonzeit verkürzt und soll deswegen im Sinne der effektiven Prädatorenbejagung früher beginnen. Der 1. Juli als frühester Beginn ist wildbiologisch vertretbar. Zwar sind die Jungfüchse im Juli unter Umständen noch nicht vollständig raubmündig, allerdings ist die Vorverlegung unter Abwägung der Belange von Elterntierschutz und Artenschutz vertretbar.

Die Regelung zu den Hegegemeinschaften zur Jungfuchsbejagung wurde um genehmigte Managementkonzeptionen (z.B. Auerwildkonzeption Schwarzwald) ergänzt. Damit kann auch in weiteren Gebieten ohne förmliche Hegegemeinschaften, wie zum Beispiel in Modellgebieten der Allianz für Niederwild, von der Regelung Gebrauch gemacht werden. Die bisher bereits auf dem Erlassweg bestehende Regelung wird somit in die

Durchführungsverordnung aufgenommen. Die Jagdzeit auf Jungfuchse soll bereits mit Ende der Allgemeinen Schonzeit beginnen.

Marderhund, Waschbär, Nutria, Mink: Auch hier würde die Vorverlegung der Allgemeinen Schonzeit die Jagdzeit verkürzen. Ein Beginn der Jagdzeit bereits am 1. Juli ist wildbiologisch vertretbar.

Graugans, Kanadagans und Nilgans: Die Jagdzeit der Graugans wird auf den Zeitraum 1. August bis 31. Januar ausgedehnt, um die effektivere Bejagung der konfliktreichen Art zu ermöglichen. Die angepasste Jagdzeit der Graugans berücksichtigt die aktuellen Maßgaben, die sich aus dem Europarecht ergeben (Vogelschutzrichtlinie).

Kanadagans und Nilgans sollen von 1. August bis 15. Februar bejagbar sein.

Rabenkrähe und Elster: Auch hier war die Jagdzeit wegen des früheren Beginns der allgemeinen Schonzeit anzupassen.

Jungtierbejagung (§ 10 Absatz 2 und 3): Die Jagd auf Jungtiere der Neozoen soll ganzjährig außerhalb der allgemeinen Schonzeit ausgeübt werden dürfen nach den Maßgaben der Vogelschutzrichtlinie. Diese Regelung ist im Zuge des Umgangs mit Neozoen geboten. Die Jagd auf Jungtiere der Graugans und der Kanadagans soll mit genehmigten Managementkonzeption möglich sein. Diese Konzeptionen müssen der Vogelschutzrichtlinie genügen.

Die Ergänzung in § 11 dient der Umsetzung der jüngsten Änderungen in § 54 JWMG zu den Obliegenheiten.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 13)

Die Änderung ist Folgeänderung der neuen Regelung im JWMG zum Wildschadensersatz: Die Gemeinde soll bei Anmeldung des Schadens und die Möglichkeit des Wildschadenschätzers und auf die Kostenfolge hinweisen.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 17)

Die Regelung in Absatz 2 zur Anerkennung wird erweitert. In Absatz 4 werden analog zur erfolgten Änderung im JWMG zur Höchstzahl der Patronen Nachsuchegespanne von dem sachlichen Verbot weiterhin befreit.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 18)

Stadtjägerinnen und Stadtjäger müssen gemäß § 19 Absatz 5 bei der Jagd den Anerkennungsausweis und die Einsetzung mitführen (siehe zu Nummer 10). Das Unterlassen soll mit einer Ordnungswidrigkeit belegt werden. Ebenso wird das Zurücklassen oder Verbringen von Teilen von Schwarzwild mit einer Ordnungswidrigkeit belegt.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 19, des § 20 und des § 21)

In § 19 werden die Regelungen zu Stadtjägerinnen und Stadtjägern eingefügt; der Regelungsinhalt des bisherigen § 19 wird insoweit im neuen § 22 aufgegriffen.

Geregelt wird in Absatz 1 der Inhalt der Ausbildung, um die gewünschte hohe Expertise zu gewährleisten. Absatz 2 und 3 regeln das Procedere um die Anerkennung und Einsetzung. Für anerkannte Stadtjägerinnen und Stadtjäger wird ein Ausweis eingeführt (siehe auch neue Anlage 4). Dadurch ist gewährleistet, dass sie im Vorfeld einer Einsetzung die Anerkennung einfach nachweisen können. Der Ausweis dient ebenso als Nachweis zur befugten Jagdausübung im Zusammenhang mit der Einsetzung. Ebenso wird für die Einsetzung ein Muster geschaffen (neue Anlage 5). Durch den Bezug auf die Grundbuchordnung sollen Zweifel ausgeräumt werden, ob ein berechtigtes Interesse zur Grundbucheinsicht besteht. Stadtjägerinnen und Stadtjäger sollen in Zweifelsfragen feststellen können, wer Eigentümerin oder Eigentümer bestimmter Flächen ist, da die Jagd gemäß § 13a Absatz 2 Satz 1 JWMG nur mit deren oder dessen Zustimmung ausgeübt werden darf.

Absatz 4 präzisiert die Regelung des § 13a Absatz 2 JWMG, dass der Einsatz von Jagdwaffen nur erfolgen darf, wenn präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen oder soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen erforderlich ist: Schusswaffen dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie bei pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis erforderlich sind. Es ist daher stets eine gewissenhafte Abwägung zu treffen, an die wegen der größeren Gefahrgeneigtheit im befriedeten Bezirk hohe Anforderungen gestellt werden.

§ 20 stellt das Erfordernis klar, dass jedes Jagdrevier ein eigenes forstliches Gutachten erstellt und definiert zur Rechtsklarheit den hergebrachten Begriff des Jagdreviers sowie Einzelheiten zum forstlichen Gutachten.

§ 21 regelt, dass die Datenübermittlung im Rahmen des Wildtiermonitorings über das Wildtierportal erfolgt. Weiterhin wird klargestellt, zu welchem Zwecke die Monitoringdaten übermittelt werden und stellt sicher, dass diese nicht an sonstige Dritte weitergeleitet werden dürfen. Dritte sollen sich zum Schutz der Tiere und deren Lebensräume keine unbefugten Kenntnisse über bestimmte Wildtiervorkommen verschaffen können, da dies durch unbefugtes Aufsuchen zu Störungen oder ernsten Schäden führen kann.

Zu Nummer 11 (Anfügung des § 22)

§ 22 greift die Regelungen des bisherigen § 19 und des bisherigen § 20 auf.